

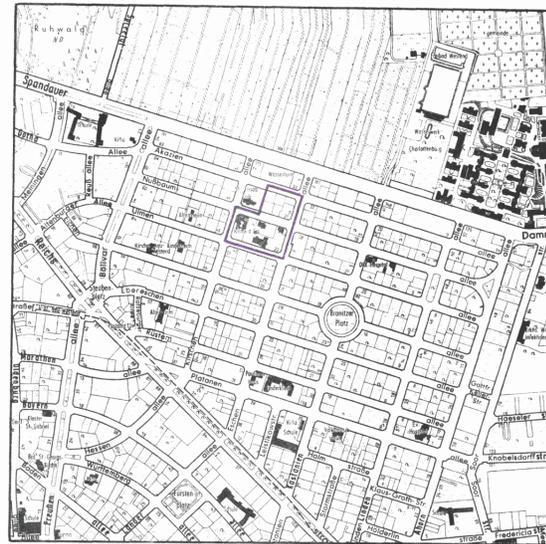
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

- Das Sondergebiet dient medizinischen Einrichtungen der Freien Universität. Bauliche Anlagen, die mit dieser Zweckbestimmung in Einklang stehen, sind im Rahmen der festgesetzten Maße der baulichen Nutzung zulässig. Von den Anlagen im Sondergebiet dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind.
- Die Bebauungstiefe beträgt im Sondergebiet 80,0 m, gerechnet von der Baugrenze an.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche ABCDEFHAA darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

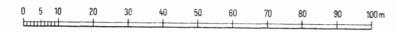
Übersichtskarte 1: 10 000



Bebauungsplan VII-191

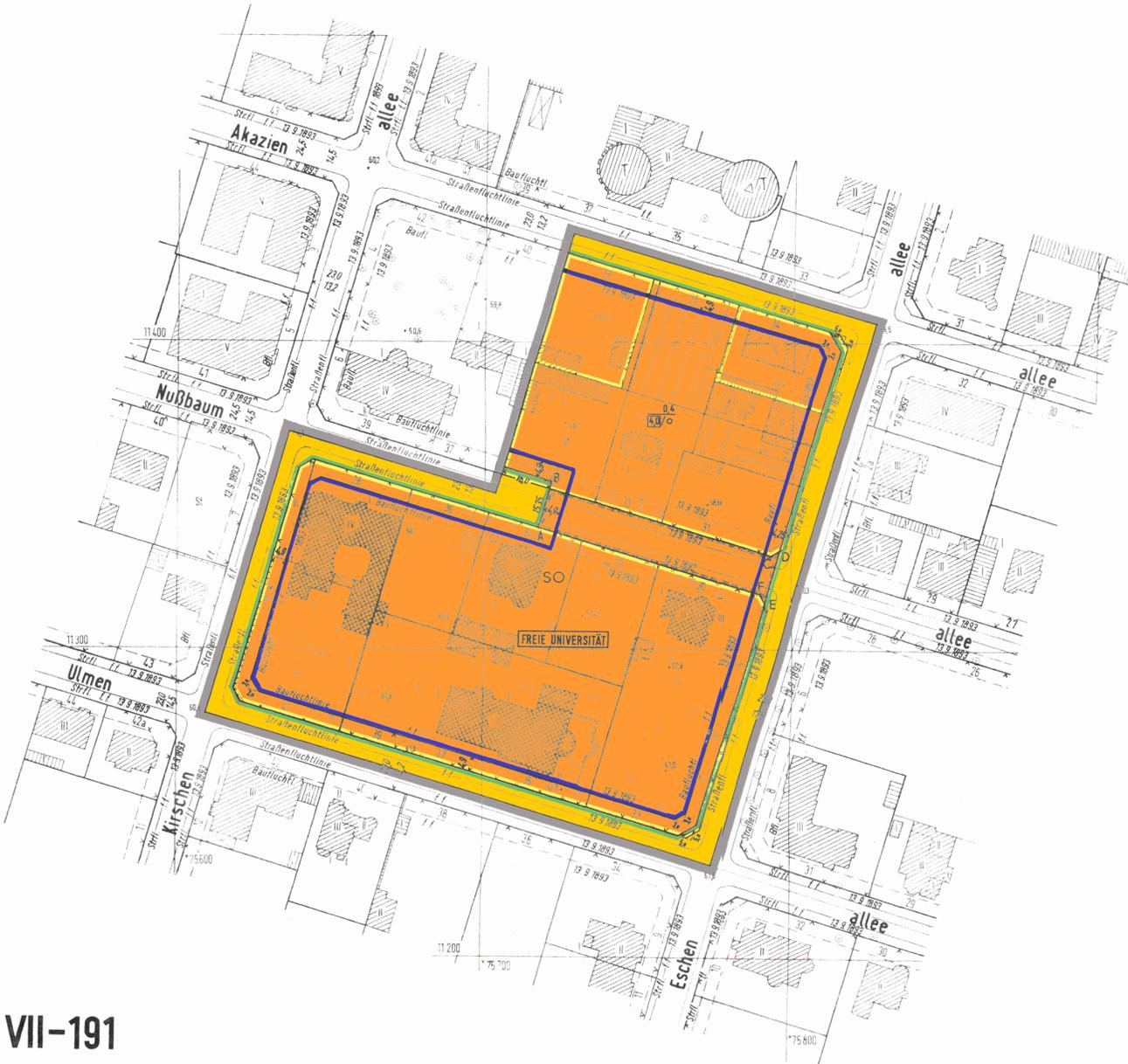
für das Gelände zwischen
Akazienallee, Eschenallee, Ulmenallee und Kirschenallee
mit Ausnahme des Grundstücks
Akazienallee 40/42, Kirschenallee 4/6 und Nußbaumallee 37/39
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze		
im Kleinstsiedlungsgebiet	(KStBuAW) WS	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	
im reinen Wohngebiet	(WStBuAW) WR	Geschossflächenzahl	Offene Bauweise	
im allgemeinen Wohngebiet	(AStBuAW) WA	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Geschlossene Bauweise	
im Dorfgebiet	(DStBuAW) WD	Nur Doppelhäuser zulässig	Baumassozial	
im Mischgebiet	(MStBuAW) MT	Nur Einzelhäuser zulässig	Nur Hausgruppen zulässig	
im Kerngebiet	(KStBuAW) MK	Nur Doppelhäuser zulässig	Gebäudehöhe	
im Gewerbegebiet	(GStBuAW) GE	Nur Einzelhäuser zulässig	Baulinie	
im Industriegebiet	(IStBuAW) GI	Nur Doppelhäuser zulässig	Baugrenze	
im Wochenendhausgebiet	(WStBuAW) SW	Zulässige Größe der Geschosfläche	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	
im Sondergebiet	(SStBuAW) z.B. LADEN, SCHULE			
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen				
Zu erhaltende Bäume	zul. Bm m ²			
Zulässige Größe der Baumasse	zul. GF m ²			
Zulässige Größe der Geschosfläche				
Verkehrsflächen:		Straßenverkehrsflächen		
Straßenverkehrsflächen		Öffentliche Parkflächen		
Öffentliche Parkflächen		Private Verkehrsflächen		
Private Verkehrsflächen		Zufahrtverbot		
Verorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		Zu- und Ausfahrtverbot		
Zu- und Ausfahrtverbot		Z.B. GASWERK		
Grünflächen:		Gasdruckregler		
Flächen für die Landwirtschaft:		Trafostation		
für die Forstwirtschaft:		Z.B. PARKKANT		
Sonnige Festsetzungen:		Gründruckregler		
Flächen für Stellplätze		Trafostation		
für Garagen		Z.B. GASWERK		
für Gemeinschaftsstellplätze		Trafostation		
für Garagengebäude mit Stellplätzen		Z.B. PARKKANT		
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen		Z.B. HOTEL		
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Z.B. HOTEL		
Nachrichtliche Übernahmen:		Sichtflächen		
Naturerschutzbereich		Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen		
Landschaftschutzbereich		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen		
Wasserschutzbereich		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
		Höhepunkte von Verkehrsflächen u. NN		
		Erdschicht- Fußbodenhöhe		
		als Höchstgrenze (z. NN)		
		Traufhöhe		
		als Höchstgrenze (z. NN)		
		Firsthöhe		
		als Höchstgrenze (z. NN)		
Eintragungen als Vorschlag:		Bahnanlage		
Gebäude		Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr		
Stellplatz		Baudenkmal		
Garage		Als Naturdenkmal geschützte Bäume		
Tiefgarage		Andere Naturdenkmale		
Kinderspielfeld		Abgrenzung geschützter Bauernhöfe		
		gen. VO. v. 4.4.1966 (GVBl. S. 24)		
Öffentliche Gebäude		Hochstraße		
Wohngebäude mit Durchfahrt		Tiefstraße		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Brücke		
Geschosshöhe		Künftige Industriehöhen		
Mauer		Bezirksgrenze		
Zaun, Hecke		Ortsgrenze		
Brücke		Grundstücksgrenze		
Gewässer		Eigentumsgrenze		
Geländehöhe, Straßenhöhe		Führung unterirdischer Versorgungsanlagen		
Tiefgarage		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen		
		Elektrizität		
		Gas		
		Wasser		
		Abwasser		
		Nachrichten		
		Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin		
		Sichtflächen		
		Sichtflächen		
Kennlichmachungen:		Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen		



Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans, bescheinigt
Berlin 10 (Chbpl) den 17. MRZ 1973
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 7. Mai 1973
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Bolze
Amtsleiter

Bultmann
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. Juni 1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. Juli 1973 bis 17. Aug. 1973 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Charlottenburg, den 3. September 1973
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Mildner
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 22. Dezember 1974
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Dr. Riebschläger